

# Gesetzliche Pflichtinformationen zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises der E.ON Grundversorgung Strom

Mit dieser Information und Darstellung der Preise kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 Stromgrundversorgungsverordnung nach.

Stand 01.01.2024

|  | Arbeitspreis<br>in ct/kWh | Grundpreis ohne Zähler<br>in Euro/Jahr |
|--|---------------------------|--|
| <b>Bruttopreis<sup>1</sup></b>   | <b>38,996</b>             | <b>198,968</b>                         |
| Umsatzsteuer 19 %  | 6,226                     | 31,768                                 |
| <b>Nettopreis</b>  | <b>32,770</b>             | <b>167,200</b>                         |
| <b>In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen<sup>2</sup>:</b> |                           |  |
| Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes   | 2,050                     | –                                      |
| Konzessionsabgabe <sup>3</sup> nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung  | 1,590                     | –                                      |
| EEG-Umlage (Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)   | 0,000                     | –                                      |
| KWKG-Umlage (Umlage nach § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)   | 0,275                     | –                                      |
| Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung   | 0,403                     | –                                      |
| Offshore-Netzumlage (Aufschlag nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)   | 0,656                     | –                                      |
| Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten  | 0,000                     | –                                      |
| Steuern, Abgaben und Umlagen gesamt  | 4,974                     | –                                      |
| Netzentgelte <sup>4</sup>  | 9,570                     | 76,860                                 |
| Grundversorger-Anteil (Energiebeschaffung, Belieferung und Service gesamt) <sup>5,6</sup>  | 18,226                    | 90,340                                 |
| <b>Nettopreis</b>  | <b>32,770</b>             | <b>167,200</b>                         |

<sup>1</sup> Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Der Ausweis der einzelnen Kostenbestandteile bei Steuern, Abgaben und Umlagen, Netzentgelten sowie bei den Entgelten des Messstellenbetreibers erfolgt mit aktuell geltenden Werten. Diese können von den Werten zum Zeitpunkt der Kalkulation des Allgemeinen Preises abweichen und sind dann im Allgemeinen Preis noch nicht berücksichtigt. Weitere Informationen einschließlich Definitionen zu den verschiedenen Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<sup>3</sup> Die Allgemeinen Preise werden über mehrere Konzessionsgebiete mit Durchschnittswerten kalkuliert. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße. Gemeindespezifische Abweichungen vom Höchstsatz in einzelnen Konzessionsgebieten werden entgeltmindernd berücksichtigt. Die Konzessionsabgabe ist dabei eine Art Miete, die der Netzbetreiber an die Gemeinden (Konzessionsgebiete) zahlen muss, um die öffentlichen Straßen und Wege für Stromleitungen nutzen zu können. Die geltende Höhe der Konzessionsabgabe je Konzessionsgebiet ist im Internetauftritt der örtlich zuständigen Netzbetreiber einsehbar.

<sup>4</sup> Die Höhe der Netzentgelte je Netzgebiet ist auf den Internetseiten der örtlich zuständigen Netzbetreiber einsehbar. Für die Kalkulation der Allgemeinen Preise verwenden wir Durchschnittswerte.

<sup>5</sup> Die Kostenbestandteile für den Zähler sind in dem Betrag nicht berücksichtigt. Diese sind im „Entgelt für Messstellenbetrieb“ separat ausgewiesen.

<sup>6</sup> Inkl. Prognosewerten zu allen Kostenbestandteilen.

## Entgelt für Messstellenbetrieb Strom

Aufgrund des gesetzlichen Einbaus neuer Stromzähler („Smart Meter“) in Deutschland weisen wir zukünftig das Messentgelt separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dies im Grundpreis enthalten. Das Messentgelt, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Zähler. Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler – der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist – den modernen und den intelligenten Zähler. Wird bei Ihnen ein intelligenter Zähler eingebaut, hängt die Höhe des Messentgelts zusätzlich von Ihrem jährlichen Stromverbrauch ab.

Ein Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Messentgelts über Ihren Stromvertrag.

| Stand 01.01.2024  | Konventioneller Zähler <sup>2</sup> in Euro/Jahr | Moderner Zähler <sup>3</sup> in Euro/Jahr | Intelligenter Zähler <sup>4</sup> in Euro/Jahr      |                       |                       |                       |                       |                       |           |           |            |          |
|---|--|---|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------|-----------|------------|----------|
|   |  |   | Verbrauch in kWh/Jahr – erst ab 1.1.2020 maßgeblich |                       |                       |                       |                       | Verbrauch in kWh/Jahr |           |           |            |          |
|   |  |   | bis 2.000 <sup>5</sup>                              | ab 2.001 <sup>5</sup> | ab 3.001 <sup>5</sup> | ab 4.001 <sup>5</sup> | ab 6.001 <sup>6</sup> | ab 10.001             | ab 20.001 | ab 50.001 | ab 100.001 |          |
| Bruttopreis <sup>1</sup>  | 0,000  | 0,000                                     | 0,000   | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000     | 0,000     | 0,000      | 0,000    |
| Umsatzsteuer 19 %   | 0,000  | 0,000                                     | 0,000   | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000     | 0,000     | 0,000      | 0,000    |
| Nettopreis  | 0,000  | 0,000                                     | 0,000   | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000     | 0,000     | 0,000      | 0,000    |
| In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen: |  |   |   |                       |                       |                       |                       |                       |           |           |            |          |
| Entgelt des Messstellenbetreibers <sup>7</sup>  | 12,880   | 16,810                                    | 19,330  | 25,210                | 33,610                | 50,420                | 84,030                | 109,240               | 142,860   | 168,070   | 168,070    | 168,070  |
| auf die Grundversorgung entfallender Kostenanteil <sup>8</sup>  | -12,880  | -16,810                                   | -19,330   | -25,210               | -33,610               | -50,420               | -84,030               | -109,240              | -142,860  | -168,070  | -168,070   | -168,070 |
| Nettopreis  | 0,000  | 0,000                                     | 0,000   | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000                 | 0,000     | 0,000     | 0,000      | 0,000    |

<sup>1</sup> Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Ein konventioneller Zähler beinhaltet weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem.

<sup>3</sup> Ein moderner Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einer modernen Messeinrichtung (mME).

<sup>4</sup> Ein intelligenter Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einem intelligenten Messsystem (iMS).

<sup>5</sup> Optionaler Einbau frühestens ab dem 1.1.2020.

<sup>6</sup> Verpflichtender Einbau frühestens ab dem 1.1.2020.

<sup>7</sup> Die Höhe der Entgelte des Messstellenbetreibers ist abhängig vom jeweiligen Zähler. Die aktuellen Werte stehen auf der Internetseite des in Ihrer Region zuständigen Messstellenbetreibers (den Namen finden Sie in Ihrer Vertragsbestätigung). Für die Kalkulation der Allgemeinen Preise verwenden wir Durchschnittswerte.

<sup>8</sup> Inkl. Prognosewerten zu allen Kostenbestandteilen.